Verpflichtungserklärung für Förderwerber im Rahmen der Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024

Allgemeines:
Der Förderwerber/Endbegünstigte (in der Folge kurz „Förderwerber" genannt) verpflichtet sich, die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden, sowie

a) dem Förderansuchen alle Unterlagen beizulegen, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit bzw. eine Berechnung der auszuzahlenden Fördersumme ermöglichen. Der Förderungsgegenstand muss eindeutig definiert und erforderlichenfalls klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).
b) um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, alle Stellen (Bund, Länder, Verbände, sonstige) bekannt zu geben, bei denen ebenfalls um Förderung angesucht wurde oder wird. Widrigenfalls droht der Verlust der Förderung!
c) die geplante Finanzierung der Kosten übersichtlich darzustellen (Gemeindebeitrag, Dorf- bzw. Stadterneuerungsförderung, sonstige Förderungen, allfällige Einnahmen oder Spenden).
d) im Falle dass Förderungswerber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe juristische Person sind, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu treffen und vorzulegen.

Der Förderwerber verpflichtet sich, mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in der Fördergenehmigung der Dorf- und Stadterneuerung festgelegten Frist abzuschließen. **Wird das Vorhaben nicht fristgerecht abgerechnet, verfällt die genehmigte Förderung.**

Der Förderwerber verpflichtet sich, der Förderstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist über die Verwendung der zugesagten Förderungsmittel zu berichten und entsprechende Belege nach zuweisen.

Vor Auszahlung des Förderbetrags sind die tatsächlich entstandenen Projektkosten nachzuweisen (Auflistung aller Rechnungen). Es sind ausschließlich Scans saldierter Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen (z.B. Telebankinglisten oder Zahlscheine und Kontoauszüge etc.) vorzulegen. Die Originalbelege verbleiben beim Förderwerber und sind bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren.

Skonti sind unbedingt geltend zu machen! Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen möglichen Skonto geltend zu machen, werden bei der Abrechnung so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

Im Falle einer erheblichen Kostenabweichung ist vom Förderungswerber eine plausible Erklärung vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde. Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, ist mit einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrags zu rechnen.

Vergaberecht:
Der Förderwerber bestätigt, dass die Auftragsvergabe des eingereichten Projekts dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz und den darauf gestützten Verordnungen entspricht. Bei einer allfälligen Förderung des Projekts behält sich die Förderstelle vor, die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zu überprüfen.

Preisangemessenheit:
Der Förderwerber bestätigt, dass bei der Auftragsvergabe des eingereichten Projekts die Preisangemessenheit überprüft wurde.

Staatliche Beihilfen:
Der Förderwerber bestätigt, dass das zur Förderung eingereichte Projekt beihilfenrechtlich nicht relevant ist.

Chancengleichheit:
Der Förderwerber bestätigt, dass beim eingereichtem Projekt das Gleichstellungsgebot der Geschlechter sowie die Nichtdiskriminierung gemäß geltender Verordnungen beachtet wird.

Nachhaltigkeit:
Der Förderwerber bestätigt, dass das eingereichte Projekt nicht dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gemäß geltender Verordnungen widerspricht.

Publizitätspflicht:
Außerdem verpflichtet sich der Förderwerber, die ideelle und finanzielle Mitwirkung der Aktionen „Dorferneuerung bzw. Stadterneuerung in Niederösterreich" an der Erstellung und Umsetzung des Projekts bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. angemessen hervorzuheben (das Logo der Aktionen ist zu verwenden: NÖ-Logo mit Schriftzug „Gefördert aus Mitteln der NÖ Dorferneuerung bzw. Stadterneuerung") und darauf durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln hinzuweisen.

Zessionsverbot:
Der Förderwerber verpflichtet sich, keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren.

Widmungsgemäße Nutzung/widmungsgemäße Verwendung und Prüfung: Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowohl in der Verrechnung, als auch an Ort und Stelle jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Außerdem hat der Förderungsempfänger die zugewiesenen Mittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.

Der Förderwerber nimmt die Auskunftspflicht gegenüber der Förderungsstelle und ihren Kontrollinstanzen sowie das Recht auf Einsichtnahme der Förderstelle und ihrer Kontrollinstanzen in alle Unterlagen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, zur Kenntnis.

Der Förderwerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden

Unterlagen und Belege bis mindestens zum Ende der Behaltefrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderwerber verpflichtet sich, bis mindestens zum Ende der Behaltefrist Organen und Beauftragten der beteiligten Förderungsgeber sowie des Rechnungshofes auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie außerhalb dieser Zeiten gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten sowie Einsicht in Bücher, Belege und sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

Der Förderwerber verpflichtet sich, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

a) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Bestimmungen des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung der Geschlechter) nicht eingehalten wurden.
b) sonstige in dieser Vereinbarung oder anderen österreichischen bzw. gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Projektziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

Der Förderwerber verpflichtet sich, widmungswidrig oder zu Unrecht erhaltene Förderungen/Zuschüsse an den Förderungsgeber zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Projektänderungen:
Der Förderwerber verpflichtet sich, sofort nach Bekanntwerden jede Änderung des eingereichten Projekts der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen:
Die Förderung von Projekten im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung erfolgt auf Grundlage folgender Regelungen:

a) den allgemeinen Bestimmungen für Förderungen aus Mitteln des Landes NÖ
b) der Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024 (NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024 vom 23. Jänner 2024)
c) den Durchführungsbestimmungen für Förderungen im Rahmen der Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024 (in der laut jeweiligem Prozessblatt gültigen Fassung)
d) Datenschutzgesetz 2000, Datenschutz-Grundverordnung 2016